

Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 5. Dezember 2012

**In der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und
9. Juli 2014, 28. Januar 2015 sowie vom 22. November 2023**

**Aufgrund § 50 (6) der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München
in Verbindung mit Art. 27 (2) des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes gibt
sich der Konvent der Fachschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München
folgende Geschäftsordnung.**

Studierendengebäude
Leopoldstr. 15
80802 München

Öffentliche Verkehrsmittel
Bus: Linien 54/154, Haltestelle Giselastraße U-Bahn: Linien U3/U6, Haltestelle Giselastraße

**Inhaltsübersicht
Präambel**

I Allgemeines

- § 1 Einführendes**
- § 2 Gremienstruktur**

II Struktur des Konvents der Fachschaften

- § 3 Vorstand des Konvents der Fachschaften**
- § 4 Geschäftsführung**
- § 5 Referate**
- § 6 Ältestenrat**
- § 7 Arbeitskreise**
- § 8 Studentische Vertretung im Senat**
- § 9 Zentrale Gremien der Universität**

III Geschäftsgang

- § 10 Konstituierende Sitzungen**
- § 11 Ordentliche Sitzungen**
- § 12 Außerordentliche Sitzungen**
- § 13 Sitzungsunterlagen und Fristen**
- § 14 Tagesordnung**
- § 15 Protokollführung**
- § 16 Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung**
- § 17 Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung**
- § 18 Beschlussfassung**
- § 19 Stimmungsbilder**
- § 20 Öffentlichkeit und gastierende Personen**

IV Finanzen

- § 21 Verteilungsschlüssel**
- § 22 Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes**
- § 23 Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben;
Aufwandsentschädigung**
- § 24 Entlastung**

V Wahlordnung

- § 25 Allgemeines**
- § 26 Termine, Vorschläge**
- § 27 Wahlvorgang**
- § 28 Wahlen des Konventsvorstands, der Geschäftsführung und der studentischen
Vertretung im Senat**

VI Schlussbestimmungen

- § 29 Allgemeiner Studierendenausschuss**
- § 30 Geschäftsordnung und andere Ordnungen**
- § 31 Unvereinbarkeit von Ämtern**
- § 32 Inkrafttreten**

Präambel

¹Die Studierendenvertretung der Ludwig-Maximilians-Universität München gibt sich, als Teil der Gesellschaft Bayerns und Deutschlands, folgende Geschäftsordnung (im Folgenden: GO KF).

²Die Geschäftsordnung ist Ausdruck des pluralistischen und demokratischen Selbstverständnisses der Studierendenvertretung. ³Partei- und fächerübergreifend sollen die Interessen der Studierenden sowohl gegenüber der Hochschule als auch gegenüber Politik, Verbänden, Medien und Gesellschaft vertreten werden.

⁴Darüber hinaus sieht sich die Studierendenvertretung in der Pflicht, das politische, kulturelle, und soziale Leben an der Universität zu fördern und zu bewahren. ⁵Sie spricht sich gegen die Ausgrenzung von Minderheiten aus. ⁶Die Gleichstellung der Geschlechter an der Universität und in der Gesellschaft sieht die Studierendenvertretung als ihre selbstverständliche Aufgabe an. ⁷Die Studierendenvertretung stellt sich gegen die Beschränkungen des Zugangs zur Universität aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen oder anderen persönlichen Lebensumständen. ⁸Sie tritt für eine selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Bildungsprozesses ein.

I Allgemeines

§ 1

Einführendes

(1) ¹Die Bestimmungen der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München bilden vorrangiges Recht. ²Sollten sich die Grundordnung und diese Geschäftsordnung widersprechen, so gilt die Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) ¹Der Konvent der Fachschaften (Konvent) ist gemäß § 50 (1) GrundO ein Gremium der Studierendenvertretung. ²Ihm obliegt die Umsetzung der in Art. 27 (2) BayHIG genannten Aufgaben der Studierendenvertretung der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU).

(3) ¹Ist im Folgenden ein Amt genannt, ist damit grundsätzlich auch die etwaig vorgesehene Stellvertretung bezeichnet. ²Die einer amtstragenden Person zugeschriebenen Aufgaben und Befugnisse sind im Falle von Verhinderung oder Weigerung der amtstragenden Person von der Stellvertretung wahrzunehmen.

§ 2

Gremienstruktur

(1) ¹Die Studierendenvertretung der LMU besteht – neben der gemäß § 51 GrundO in Verbindung mit § 1 (1) im Anhang zur GrundO in den einzelnen Fachschaften

eingerrichteten Fachschaftsvertretungen – aus dem Konvent der Fachschaften als beschlussfassendes Gremium (§ 55 GrundO), sowie der Geschäftsführung (§ 57 GrundO) und den der Geschäftsführung nachgeordneten Referaten (§ 58 GrundO) als ausführenden Gremien. ²Darüber hinaus bildet der Konvent gemäß § 58 (2) GrundO beratende Gremien, insbesondere den Ältestenrat (§ 6 GO KF) und die Arbeitskreise (§ 7 GO KF). ³Die dem Konvent der Fachschaften vorsitzende Person und ihre Stellvertretungen (§ 56 GrundO) bilden den Vorstand des Konvents der Fachschaften (§ 3 GO KF), der als beratendes Gremium im Sinne des § 58 (2) GrundO gilt.

(2) ¹Auf Grundlage der GO KF werden Personen für die folgenden Ämter gewählt, benannt oder vorgeschlagen: Vorstand (§ 3), Geschäftsführung (§ 4), Referatsleitungen (§ 5), Ältestenrat (§ 6), Ansprechpersonen eines Arbeitskreises (§ 7), studentische Vertretungen im Senat (§ 8), in zentrale Gremien der LMU entsandte Personen (§ 9).

(3) ¹Auf Beschluss (§ 18) des Konvents müssen die in § 2 (2) genannten Ämter auf der nächsten Konventssitzung Rechenschaft ablegen. ²Der Vorstand informiert die amtstragende Person mindestens eine Woche vor dem Konvent über die zu Ablegende Rechenschaft. ³Die Rechenschaft kann auch schriftlich abgelegt werden. ⁴Verweigerung der Rechenschaft stellt einen wichtigen Grund nach § 2 (4) GO KF zur Abwahl der amtstragenden Person dar.

(4) ¹Aus wichtigem Grund kann eine amtstragende Person per Beschluss (§ 18) aber abweichend mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und anwesenden Fachschaftsvertretungen abgesetzt werden.

(5) ¹Die in § 2 (2) GO KF genannten Personen bleiben auch nach Ende der Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge kommissarisch im Amt, jedoch höchstens bis zur zweiten auf die konstituierende Sitzung folgenden ordentlichen Sitzung des Konvents der Fachschaften. ²Die in § 2 (2) GO KF genannten Personen können zurücktreten. ³Der Rücktritt ist zu begründen und mit 7 Tagen Vorlauf beim Konventsvorstand einzureichen. ⁴Eine zurückgetretene Person führt ihre Aufgaben kommissarisch für sechs Wochen weiter. ⁵Eine Person kann diese kommissarische Aufgabenübernahme ablehnen und muss den Konventsvorstand hierüber informieren.

II Struktur des Konvents der Fachschaften

§ 3

Vorstand des Konvents der Fachschaften

(1) ¹Der Vorstand des Konvents der Fachschaften besteht aus der vorsitzenden Person des Konvents und bis zu drei stellvertretenden vorsitzenden Personen. ²Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen die Vorstandsmglieder. ³Freibleibende Posten können jederzeit auf folgenden Konventssitzungen nachgewählt werden.

(2) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

(3) ¹Der Vorstand leitet und strukturiert die Konventssitzungen. ²Er ist für die rechtzeitige Bereitstellung der Sitzungsunterlagen und die Protokollführung verantwortlich. ³Der Vorstand bestimmt eine Person als Sitzungsleitung, in der Regel rotierend aus seiner Mitte. ⁴Dem Vorstand obliegt die Auslegung der Geschäftsordnung, wenn möglich in Absprache mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrats.

(4) ¹Die sitzungsleitende Person hat die Ordnungsgewalt auf der Konventssitzung. ²Sie erteilt das Wort, kann die Sitzungsdauer verlängern, die Redezeit begrenzen sowie zur Sache oder zur Form rufen. ³Wird dem nicht nachgekommen, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen. ⁴In besonderen Fällen kann der Vorstand einzelnen Personen einen temporären Sitzungsverweis erteilen. ⁵Die Begründung ist schriftlich bis zum nächsten Konvent nachzureichen.

(5) ¹Bei Diskussionen oder Beschlüssen, welche die sitzungsleitende Person selbst betreffen, hat die sitzungsleitende Person die Sitzungsleitung abzugeben. ²Die sitzungsleitende Person ist auf Wunsch der Hälfte der anwesenden Fachschaftsvertretungen für maximal die Dauer der laufenden Sitzung durch ein anderes Mitglied des Konvents zu ersetzen.

§ 4

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführung vertritt den Konvent und setzt seine Beschlüsse um.

(2) ¹Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung in getrennten Wahlgängen die geschäftsführenden Personen, welche die Geschäftsführung bilden. ²Freibleibende Posten können jederzeit auf folgenden Konventssitzungen nachgewählt werden.

(3) ¹Mindestens eine geschäftsführende Person hat an den Sitzungen des Konvents teilzunehmen. ²Dreifache Abwesenheit ohne Begründung innerhalb einer Amtszeit stellt einen wichtigen Grund nach § 57 (5) GrundO zur Abwahl der Geschäftsführung dar.

(4) ¹Die Geschäftsführung führt innerhalb der Beschlüsse des Konvents in eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte des Konvents der Fachschaften. ²Sie ist insbesondere zuständig für Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Hochschulpolitik, sowie die Betreuung der Referate, Arbeitskreise und Hochschulgruppen. ³Die Zuteilung der Geschäftsbereiche ist dem Konvent mitzuteilen. ⁴Die Geschäftsführung kann Mitgliedern der Studierendenvertretung einzelne Aufgaben übertragen. ⁵Diese Übertragung ist dem Konvent mitzuteilen.

(5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft die Geschäftsführung nach Beratung mit dem Konventsvorstand Entscheidungen und Maßnahmen. ²Die Zustimmung des Konvents gilt als erteilt. ³Die Geschäftsführung hat dies dem Konvent in der darauffolgenden Konventssitzung zu berichten. ⁴Dieser kann die Entscheidungen und Maßnahmen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5

Referate

(1) ¹Zur Erledigung bestimmter Aufgaben setzt der Konvent durch einfachen Beschluss nach § 18 (3) GO KF Referate ein. ²Referate haben dem Konvent zuzuarbeiten. ³Referate können durch Konventsbeschluss wieder aufgelöst werden. ⁴Die Zuordnung der Referate zu den geschäftsführenden Personen ist dem Konvent mitzuteilen.

(2) ¹Referate sind ausgeschrieben, wenn der Konvent der Fachschaften in der laufenden oder der vorhergehenden Amtszeit auf Antrag einer an der Ludwig-Maximilians-Universität München studierenden Person einen Ausschreibungstext beschlossen hat. ²Der Ausschreibungstext soll insbesondere Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten darstellen, sowie mögliche Maßnahmen und Kooperationspartner in Form von Beispielen oder Vorschlägen.

(3) ¹Referatsleitende Personen und deren stellvertretende Personen arbeiten innerhalb ihres Aufgabenbereichs unter der Verantwortung der zuständigen geschäftsführenden Person. ²Sie führen die Konventsbeschlüsse in ihrem Aufgabenbereich selbstständig aus und sind dem Konvent und der Geschäftsführung dafür auskunfts- und rechenschaftspflichtig. ³Zu diesem Zweck soll die referatsleitende Person oder eine ihrer stellvertretenden Personen an den Sitzungen des Konvents als gastierende Personen teilnehmen.

(4) ¹Referate führen mindestens einmal im Semester hochschulöffentliche Sitzungen durch, deren Termin in geeigneter Weise allen Studierenden der LMU und auf den Sitzungen des Konvents der Fachschaften bekannt gegeben wird.

(5) ¹Der Konvent wählt nach § 27 GO KF die referatsleitende Person in der Regel eine Sitzung nach der Wahl der geschäftsführenden Personen einzeln und nach Aufgabenbereich für die Dauer der Amtszeit. ²Referatsleitende Person kann nur sein, wer studierende Person und voll geschäftsfähig ist. ³Auf Antrag einer referatsleitenden Person können dieser durch Konventsbeschluss eine oder mehrere stellvertretende Personen zugeordnet werden. ⁴Weitere Personen erlangen ihre Zugehörigkeit zu einem Referat durch die Zustimmung der referatsleitenden Person.

§ 6

Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat berät die Studierendenvertretung und hierbei insbesondere den Konvent und die Geschäftsführung, um die Kontinuität in der Studierendenvertretung zu fördern. ²Er steht als beratendes Gremium für alle in § 2 (2) GO KF genannten Ämter zur Verfügung. ³Der Ältestenrat schlichtet und moderiert Streitigkeiten in der Studierendenvertretung. ⁴Ferner wirkt der Ältestenrat als kontrollierendes Gremium für Vorstand und Geschäftsführung.

(2) ¹Dem Ältestenrat sollen nicht mehr als sieben und nicht weniger als drei Studierende angehören, die mindestens zwei Amtszeiten mit regelmäßiger Teilnahme im

Konvent der Fachschaften beendet haben. ²Sie werden auf Vorschlag von mindestens zwei Fachschaften vom Konvent der Fachschaften per Beschluss (§ 18) aber abweichend mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen und abgegebenen gültigen Stimmen bestellt. Sie dürfen kein anderes der in § 2 (2) GO KF genannten Ämter innehaben.

(3) ¹Die Mitgliedschaft im Ältestenrat endet spätestens mit dem Ausscheiden aus der Studierendenschaft der LMU. ²Sie können jederzeit Gebrauch von § 2 (2) GO KF machen. ³Der Konvent kann ein Mitglied des Ältestenrates per Beschluss (§ 18 GO KF) aber abweichend mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen und abgegebenen gültigen Stimmen abberufen.

(4) ¹Die Mitglieder des Ältestenrates haben das Recht an den Sitzungen von Vorstand und Geschäftsführung sowie der Referate und Arbeitskreise als gastierende Personen teilzunehmen. ²Mindestens ein Mitglied des Ältestenrats soll bei den Konventssitzungen anwesend sein.

(5) ¹Dem Ältestenrat obliegt die Prüfung des Konventshaushalts. ²Er berät den Konvent bezüglich der finanziellen Entlastung der Geschäftsführung. ²Die den Fachschaftsvertretungen zugeteilten Mittel sind hiervon ausgenommen. ³Die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 (8) GrundO sowie die Pflicht der Hochschulverwaltung zur Haushaltsüberwachung gemäß Art. 27 (4) BayHIG bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Arbeitskreise

(1) ¹Ein Arbeitskreis (AK) ist ein durch den Konvent bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Studierenden zu einem Arbeitsbereich. ²Ein AK kann nur aufgrund einer dem Konvent schriftlich vorliegenden Beschreibung des Arbeitsbereiches eingerichtet werden. ³Der AK wählt aus seiner Mitte eine Ansprechperson für den Konvent und teilt deren Personalien dem Konvent unverzüglich mit. ⁴Ein AK wird höchstens bis zum Ende der Amtszeit oder in begründeten Ausnahmen mit einer festen zeitlichen Begrenzung für höchstens zwölf Monate per Beschluss eingerichtet. ⁵Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Konvents.

(2) ¹Der AK ist an die Beschlüsse des Konvents gebunden. ²Die Ansprechperson eines AKs kann an den Sitzungen des Konvents als gastierende Person teilnehmen.

(3) ¹Durch Konventsbeschluss kann dem AK gestattet werden, a) sich innerhalb seines Arbeitsbereiches in der Öffentlichkeit zu äußern. ²Dabei vertritt er ausschließlich die Meinung der Mitglieder des AKs. ³b) Zusammenarbeit mit Dritten zu etablieren; der Beschluss soll den Umfang der Zusammenarbeit regeln. ⁴Der AK muss bei Äußerungen gemäß Satz 1-2 jeweils vorher das Einverständnis der Geschäftsführung einholen. ⁵Abweichend von Satz 4 kann die Geschäftsführung dem AK das Recht einräumen, sich innerhalb eines bestimmten Themengebiets ohne vorherige Absprache zu äußern. ⁶Lehnt die Geschäftsführung eine Äußerung gemäß Satz 4 ab, kann auf Antrag des AKs der Konvent auf seiner nächsten Sitzung über die Zulässigkeit der öffentlichen Äußerung beschließen.

- (4) ¹Die Mitarbeit an Arbeitskreisen steht grundsätzlich allen interessierten Studierenden der LMU offen.
- (5) ¹Ein Arbeitskreis kann durch eigenen Beschluss oder durch Beschluss des Konvents aufgelöst werden. ²Löst sich ein Arbeitskreis durch eigenen Beschluss auf, muss er dies der Studierendenvertretung bis zur nächsten Konventssitzung mitteilen.

§ 8

Studentische Vertretung im Senat

- (1) ¹Der Konvent wählt nach § 56a (1) GrundO in seiner konstituierenden Sitzung die zwei studentischen Vertretungen im Senat (SenatorInnen) und deren zwei Ersatzvertretungen.
- (2) ¹Die studentischen Vertretungen im Senat sind dem Konvent nach jeder Senatssitzung über ihre Arbeit Auskunft und Rechenschaft pflichtig.

§ 9

Zentrale Gremien der Universität

- (1) ¹Der Konvent beschließt im Sinne von § 24, § 27, § 29 und § 30 GrundO in der ersten ordentlichen Sitzung einer Sitzungsperiode per Wahl nach § 27 GO KF Vorschläge für die Entsendung Studierender in die Zentrale Studienzuschkommission, den Strategieausschuss, den Ausschuss für Studium und Lehre, den Untersuchungsausschuss und die Erweiterte Hochschulleitung. ²Der Konvent schlägt nach gleichem Verfahren Personen für alle anderen Ausschüsse und ähnliche Gremien vor.
- (2) ¹Die studentischen Vertretungen in diesen zentralen Gremien sind dem Konvent nach jeder Gremiensitzung in der darauffolgenden Konventssitzung über ihre Arbeit Auskunfts- und Rechenschaftspflichtig.

III Geschäftsgang

§ 10

Konstituierende Sitzungen

- (1) ¹Die konstituierende Sitzung findet in der Woche vor Vorlesungsbeginn des Wintersemesters statt.
- (2) ¹Die Tagesordnung wird von der kommissarisch vorsitzenden Person erstellt.
- (3) ¹Der Ablauf der Wahlen innerhalb der konstituierenden Sitzung ist in § 56 (1) GrundO geregelt.

§ 11

Ordentliche Sitzungen

(1) ¹Gemäß § 55 (2) Satz 1 GrundO finden während der Vorlesungszeit, beginnend mit der zweiten Woche, ordentliche Sitzungen (Konventssitzung) mittwochs ab 18 Uhr c.t. vierzehntäglich statt, ohne dass es einer gesonderten Einladung bedarf. ²Zusätzlich finden in der vorlesungsfreien Zeit bis zu drei ordentliche Sitzungen, mindestens jedoch eine Sitzung, statt. ³Die Termine der Konventssitzungen sowie deren Tagesordnung sind vom Vorstand mit geeigneten Mitteln möglichst vielen Studierenden zugänglich zu machen.

(2) ¹Der Konventsvorstand entscheidet über kalendarisch bedingte Abweichungen ordentlicher Konventssitzungen. ²Diese sind den Fachschaftsvertretungen spätestens zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

§ 12

Außerordentliche Sitzungen

(1) ¹Zusätzlich zu ordentlichen Konventssitzungen sind auf Beschluss des Konvents oder der Geschäftsführung oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Fachschaftsvertretungen außerordentliche Sitzungen möglich.

(2) ¹In außerordentlichen Sitzungen darf nur zu den mit der Einladung mitgeteilten Themen beraten und beschlossen werden.

(3) ¹Als Einladung zu außerordentlichen Sitzungen gilt die fristgemäße Benachrichtigung in Textform an das Konventsmitglied. ²Die Frist beträgt eine Woche. ³In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand diese Frist nach Beratung mit der Geschäftsführung und dem Ältestenrat auf 72 Stunden verkürzen. Die Begründung muss schriftlich nachgereicht werden.

§ 13

Sitzungsunterlagen und Fristen

(1) ¹Die Sitzungsunterlagen für die Konventsmitglieder bestehen aus: a) der Tagesordnung; b) dem vorläufigen Konventsprotokoll der letzten Sitzung; c) den Berichten der Geschäftsführung, Referate und Arbeitskreise; d) ordentlichen Anträgen; e) Bewerbungen; f) weiteren Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten.

(2) ¹Die Sitzungsvorlagen müssen den Konventsmitgliedern spätestens 72 Stunden vor Beginn der Konventssitzung zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Initiativanträge müssen in Schriftform eingereicht werden, können aber nach der regulären Frist und selbst während der Konventssitzung gestellt werden. ²In begründeten Fällen kann die Schriftform auch erst nach dem Konvent nachgereicht werden und der Initiativantrag mündlich im Konvent vorgebracht werden.

§ 14

Tagesordnung

- (1) ¹Zu Beginn einer Sitzung ist der Tagesordnungsvorschlag des Konventsvorstands zu beraten und zu beschließen.
- (2) ¹Die Tagesordnung muss enthalten: 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 2. Beschluss der Tagesordnung; 3. Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung; 4. Bericht der Geschäftsführung mit anschließender Debatte; 5. Berichte der Referate und Arbeitskreise mit jeweils anschließender Debatte; 6. anstehende Wahlen 7. Anträge 8. Finanzanträge; 9. Diskussionen 10. Sonstiges. ²Die Punkte 4 und 5 werden nur auf ordentlichen Sitzungen behandelt.
- (3) ¹Tagesordnungspunkte, über die geheim abzustimmen ist, sind nach Möglichkeit an das Ende der Sitzung zu legen.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 2 ist auf außerordentlichen Sitzungen der Tagesordnungsvorschlag der antragstellenden Personen vorzustellen, wie er im Antrag auf die außerordentliche Sitzung enthalten ist. ²Änderungsanträge dürfen nur den Ablauf der außerordentlichen Sitzung betreffen, es dürfen keine neuen Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 15

Protokollführung

- (1) ¹Für die Erstellung der Protokolle der Konventssitzungen ist der Konventsvorstand verantwortlich. ²Das Protokoll wird ergebnisorientiert geführt und orientiert sich am Sitzungsverlauf.
- (2) ¹Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) den Zeitpunkt der Sitzung auf jeder Seite; b) die Anwesenheitsliste mit den Vermerken „entschuldigt“ bzw. „ausgeschlossen gemäß § 52 (4) Satz 2 GrundO“ bei fehlenden Fachschaftsvertretungen; c) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse nebst den Abstimmungsergebnissen; d) zu Protokoll gegebene Wortmeldungen. ²Personaldebatten werden nicht protokolliert.
- (3) ¹Das ungenehmigte Protokoll ist den Konventsmitgliedern innerhalb der in § 13 (2) GO KF genannten Frist zugänglich zu machen. ²Es ist nach der Genehmigung von der protokollführenden Person und der sitzungsleitenden Person zu unterzeichnen und den Konventsmitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16

Anträge und Äußerungen zur Tagesordnung

- (1) ¹Anträge an den Konvent können von allen Studierenden der LMU unter Berücksichtigung der Einschränkungen des § 18 GO KF in der Form von a) ordentlichen Anträgen; b) Initiativanträgen und c) Änderungsanträgen gestellt werden.

²Ordentliche Anträge sind schriftlich an den Konventsvorstand zu richten und haben den Namen und Kontaktdaten der antragsstellenden Person, den Antragstext mit einer etwaigen Begründung sowie bei finanzwirksamen Anträgen eine Finanzaufstellung zu enthalten. ³Ordentliche Anträge müssen spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.

⁴Erfüllt ein ordentlicher Antrag die in Buchstabe Satz 2 genannte Frist nicht, gilt er als Initiativantrag. ⁵Der Konventsvorstand entscheidet über die Zulassung des Antrags. ⁶Wird ein Initiativantrag nicht zugelassen, wird er bei der darauffolgenden Sitzung als ordentlicher Antrag vorgelegt.

⁷Anträge auf Änderungen sind bei der Sitzungsleitung einzureichen und vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

(2) ¹Vor der Debatte eines Antrags erteilt die Sitzungsleitung der antragstellenden Person das Wort. ²Nach der Vorstellung des Antrags kann die Geschäftsführung zum Antrag Stellung nehmen. ³Danach bittet die Sitzungsleitung um Wortmeldungen und erstellt die Redeliste.

(3) ¹Die Redeliste kann nach Ermessen der Sitzungsleitung unterbrochen werden durch a) einen Antrag oder eine Äußerung zur Geschäftsordnung; b) Wortmeldung der antragsstellenden bzw. berichtserstattenden Person.

§ 17

Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Debatte befassen und können nur von Konventsmitgliedern, dem Ältestenrat und der Geschäftsführung gestellt werden. ²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist abzustimmen, sofern eine inhaltliche oder formale Gegenrede vorliegt. ³Andernfalls gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. ⁴Es gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaften. ⁵Enthaltungen sind nicht möglich. ⁶Einem Antrag auf namentliche Abstimmung gemäß Abs. 2 Buchst. i) sowie einem Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß Abs. 2 Buchst. k) kann nicht widersprochen werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind: a) Anträge auf Begrenzung der Sitzungsdauer oder deren Verlängerung; b) Schluss der Redeliste; c) Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung; d) Begrenzung der Redezeit oder deren Aufhebung; e) Vertagung eines Tagesordnungspunktes; f) Nichtbefassung eines Tagesordnungspunktes; g) Unterbrechung der Sitzung; h) Vertagung der Sitzung; i) namentliche Abstimmung; j) Ausschluss anwesender gastierender Personen; k) erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(3) Äußerungen zur Geschäftsordnung sind: a) Hinweise auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Debatte; b) Erläuterung der Diskussion und/oder des Wahlvorganges und/oder dessen Inhalt; c) Anträge auf wörtliche Aufnahme bereits getätigter Äußerungen in das Protokoll.

§ 18

Beschlussfassung

(1) ¹Nach Schluss der Beratungen oder Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte lässt die Sitzungsleitung abstimmen. ²Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Stimmkarten. ³Die Beschlussfassung über finanzwirksame Anträge kann nur auf ordentlichen Konventssitzungen erfolgen.

(2) ¹Werden Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt, so sind diese vor dem Antrag zu beschließen. ²Über Anträge, deren Annahme die Ablehnung anderer Anträge voraussetzt (konkurrierende Anträge), ist durch alternative Abstimmung zu beschließen. ³In einer alternativen Abstimmung werden alle konkurrierenden Anträge zur Wahl gestellt und es kann für maximal eine Option die Stimme abgegeben werden, eine Enthaltung ist möglich. ⁴Der Antrag, der in der alternativen Abstimmung die meisten Stimmen erhielt, ist dann einzeln zur Abstimmung zu stellen. ⁵Im Übrigen schlägt der Konventsvorstand die Reihenfolge der Anträge vor. ⁶Der Konventsvorstand kann eine Blockabstimmung mehrerer ähnlicher Anträge vorschlagen.

(3) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen gefasst. ²Kommen nicht beide Mehrheiten zustande, erfolgt eine zweite Abstimmung. ³Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. ⁴Kommen auch in der zweiten Abstimmung nicht beide Mehrheiten nach Satz 1 zustande, gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁵Bei gleicher Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen in der zweiten Abstimmung ist der Antrag abgelehnt.

(4) ¹Die Stimmen einer Fachschaftsvertretung können nur einheitlich und durch die anwesende Vertretung im Konvent abgegeben werden. ²Die Fachschaftsvertretungen legen bei der Wahl der Konventsvertretung eine Reihenfolge der Stellvertretung fest. ³Gibt eine Fachschaftsvertretung ihre Stimmen nicht einheitlich ab, entscheidet die Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 19

Meinungsbilder

¹Bei Fragen, die keiner Abstimmung bedürfen, besteht die Möglichkeit ein Meinungsbild anzufragen. ²Diese sind nicht bindend und sollen bei Unentschlossenheit eine Hilfe bieten, welche Entscheidung die Person, die das Meinungsbild angefragt hat, treffen soll. ³In Meinungsbildern hat jede Fachschaft eine Stimme die für Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung abgegeben werden kann.

§ 20

Öffentlichkeit und gastierende Personen

(1) ¹Die Sitzungen des Konvents als eines Gremiums der Universität sind aufgrund § 70 Satz 1 GrundO nicht öffentlich. ²Die Zustimmung des Konvents, anwesende Studierende, die nicht als vertretende Personen einer Fachschaftsvertretung für den Konvent oder deren Stellvertretung benannt sind, als gastierende Personen mit beratender Stimme zuzulassen, gilt als erteilt.

(2) ¹Angelegenheiten, welche die Persönlichkeitssphäre Einzelner oder die angestellten Personen der Studierendenvertretung betreffen, sind unter Ausschluss der gastierenden Personen zu behandeln. ²Für diesen Teil sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

IV Finanzen

§ 21

Verteilungsschlüssel

(1) ¹Den Fachschaftsvertretungen werden 30% der Gelder im Sinne des Art. 27 BayHIG Art. 27 (4) zu gleichen Teilen und 30% nach Anzahl ihrer Studierenden zum 1. November des Vorjahres zugewiesen. ²Für die Berechnung der Studierendenzahlen findet § 7 (4) der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. August 2006 in der Änderungsfassung vom 24. Juli 2009 nach § 1 (3) entsprechend Anwendung. ³40% der Gelder werden im Sinne des BayHIG Art. 27 (4) durch den Konvent der Fachschaften verwaltet.

(2) ¹Fachschaftsvertretungen, die nach den Hochschulwahlen nicht konstituiert wurden, erhalten keine Haushaltsmittel. ²Die ihnen zustehenden Mittel werden dem Konvent der Fachschaften zur Verwaltung im Sinne der Studierenden des betreffenden Fachs zugewiesen.

(3) ¹Nicht ausgegebene Haushaltsmittel können von den Fachschaftsvertretungen und dem Konvent in Absprache mit der Finanzgeschäftsführung nach Ermessen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

(4) ¹Fachschaftsvertretungen haben das Recht, den eigenen Anteil der Gelder auf den Konvent oder andere Fachschaftsvertretungen zu übertragen.

§ 22

Aufstellung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes

- (1) ¹Mit Beginn eines Kalenderjahres hat der Konvent einen Haushaltsplan für die Beantragung der ihm aus öffentlichen Kassen zugewiesenen Gelder zu erstellen.
- (2) ¹Der Haushaltsplan ist in einzelne Etats zu unterteilen. ²Die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsführung sowie der einzelnen Referate und Arbeitskreise ist ausreichend zu gewährleisten.

§ 23

Beschlussfassung und Anweisung einzelner Ausgaben; Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Der Konvent der Fachschaften vergibt auf Vorschlag der geschäftsführenden Personen die Feststellbefugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege im Sinne des § 55 (8) GrundO an ein bis zwei geschäftsführende Personen (finanzgeschäftsführende Personen).
- (2) ¹Die Anweisung von Mitteln, die keinem Referat oder Arbeitskreis zugeordnet sind, bedarf bei bis zu 250,00€ der Zustimmung einer finanzgeschäftsführenden Person, bei bis zu 450,00€ der Zustimmung der beiden der Hochschulleitung gegenüber benannten Studierenden mit der Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigstellung im Sinne des § 55 (8) GrundO, bei über 450,00€ der Zustimmung des Konvents der Fachschaften.
- (3) ¹Über Referaten zugeordnete Mittel beschließt die jeweilige referatsleitende Person mit Zustimmung einer finanzgeschäftsführenden Person ²Eine finanzgeschäftsführende Person kann darüber hinaus ausnahmsweise Mittel, bis zu einer Höhe von 100,00€, eigenständig anweisen.
- (4) ¹Die geschäftsführenden Personen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Konvent für die Dauer einer Amtszeit festsetzt.

§ 24

Entlastung

- (1) ¹In der letzten regulären Sitzung vor dem Ende der Amtszeit beschließt der Konvent der Fachschaften nach Empfehlung des Ältestenrats über eine finanzprüferische Entlastung der Geschäftsführung. ²Eine geschäftsführende Person, die oder der nicht nach Satz 1 entlastet wird, kann das Amt der geschäftsführenden Person nicht erneut übernehmen. ³Eine Entlastung kann auf einer späteren Sitzung erfolgen, wenn Nachbesserungen bezüglich der Aspekte, die einer Entlastung entgegenstanden, erfolgt sind.

V Wahlordnung

§ 25

Allgemeines

¹Die Wahlen zu den Gremien des Konvents der Fachschaften finden nach Maßgabe dieser Wahlordnung statt. ²Die Beauftragung von ReferentInnen gemäß § 58 (1) GrundO und die Beschlussfassung über den Vorschlag studentischer VertreterInnen für die erweiterte Hochschulleitung gemäß § 24 (1) 1 Satz 2 GrundO, die zentralen Ausschüsse der Universität gemäß § 55 (5) GrundO sowie die Wahl der vertretenden Personen im Bayerischen Landesstudierendenrat gelten als Wahlen im Sinne dieser Wahlordnung. ³Auf Grund von § 56, § 57 (3) und § 56a GrundO findet diese Wahlordnung auf die Wahlen zum Konventsvorstand, zur Geschäftsführung und zum Senat, sofern § 28 GO KF nicht ausdrücklich anderes bestimmt, keine Anwendung.

§ 26

Termine, Vorschläge

- (1) Wahlen sind spätestens 7 Tage vor dem Wahltermin durch den Konventsvorstand auszuschreiben.
- (2) Alle Studierenden der LMU haben das Recht, andere Studierenden der LMU oder sich selbst zur Wahl vorzuschlagen.
- (3) Über die formelle Zulässigkeit von Vorschlägen entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

§ 27

Wahlvorgang

(1) ¹Die Wahlen im Konvent der Fachschaften erfolgen mit namentlicher Nennung der kandidierenden Personen. ²Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen und der anwesenden Fachschaftsvertretungen auf sich vereinigt. ³Werden beide Mehrheiten nach Satz 2 von keiner kandidierenden Person erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden zur Wahl stehenden Personen, welche die höchste Anzahl an abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. ⁴In dieser Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ⁵Erhalten in der Stichwahl beide kandidierenden Personen gleich viele Stimmen, entscheidet das von der wahlleitenden Person zu ziehende Los. ⁶Steht nur eine Person zur Wahl, genügt im Falle des Satzes 3 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁷Alle zugelassenen Wahlvorschläge sind zur Abstimmung zu stellen. ⁸Enthält sich im Fall der Sätze 2 und 3 die einfache Mehrheit der anwesenden Fachschaftsvertretungen, gilt die Wahl als nicht

erfolgt. ⁹In diesem Fall und wenn keine Wahl erfolgreich zustande gekommen ist, ist diese neu auszuschreiben.

(2) ¹Für die Wahlen zum Senat und die Beschlüsse von Vorschlägen für universitätsweite Gremien, in welchen mehr als eine studentische Vertretung sitzt, kann jede anwesende Fachschaft für höchstens so viele Kandidaten abstimmen, wie Plätze vergeben werden können. ²Erreichen weniger kandidierende Personen als zu vergebende Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, wird ein zweiter Wahlgang mit den nicht gewählten kandidierenden Personen durchgeführt. ³In diesem gilt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴Erreichen mehr kandidierende Personen als zu vergebende Sitze beide Mehrheiten nach Abs. 1 Satz 2, werden die Gewählten nach Anzahl der für sie stimmenden Fachschaften gereiht. ⁵Bei gleicher Anzahl an Fachschaften entscheidet die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁶Überzählige Gewählte rücken im Fall der Amtsniederlegung oder der Abwahl einer gewählten Person nach ihrer Reihung automatisch auf die frei gewordenen Sitze nach.

(3) ¹Für die Zentrale Studienzuschusskommission werden die kandidierenden Personen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25 (1) Satz 2 GrundO eingeteilt. ²Im ersten Wahlgang gewählt ist jeweils die nach § 27 (2) Satz 4 f. GO KF erstplatzierte Person jeder Fächergruppe. ³Sofern in einer Fächergruppe entweder keine Kandidatur vorliegt oder keine kandidierende Person die erforderlichen Mehrheiten nach § 27 (1) GO KF erreicht, bleibt die entsprechende Position nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. ⁴Sofern sich unter den bis zu vier nach diesem Modus gewählten Personen keine Person im Lehramtsstudium befindet, wird für die fünfte Position im ersten Wahlgang die nach § 27 (2) Satz 4 f. GO KF Erstplatzierte unter den kandidierenden Personen im Lehramtsstudium als Mitglied der Zentralen Studienzuschusskommission bestellt. ⁵Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Die verbleibenden zwei Positionen werden bzw. die verbleibende Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von den nach § 27 (2) Satz 4 f. GO KF zwei Höchstplatzierten bzw. der nach § 27 (2) Satz 4 f. GO KF Erstplatzierten unter den kandidierenden Personen besetzt. ⁷§ 27 (1) f. GO KF gelten entsprechend. ⁸Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend § 27 (1) f. GO KF besetzt.

(4) ¹Für den Ausschuss für Studium und Lehre werden die KandidatInnen bei der Stimmauszählung im ersten Wahlgang entsprechend ihrer Fachschaftszugehörigkeit in die vier Fächergruppen der LMU nach § 25 (1) Satz 2 GrundO eingeteilt. ²Im ersten Wahlgang gewählt sind die unter den nach § 27 (2) Satz 4f. GO KF jeweils Erstplatzierten kandidierenden Personen jeder Fächergruppe drei nach § 27 (2) Satz 4f. GO KF Höchstplatzierten kandidierenden Personen. ³Sofern in zwei oder mehr Fächergruppen entweder keine Kandidatur vorliegt oder keine kandidierende Person die erforderlichen Mehrheiten nach § 27 (1) GO KF erreicht, bleibt die entsprechende bzw. bleiben die entsprechenden der drei nach diesem Modus zu besetzenden Positionen nach dem ersten Wahlgang unbesetzt. ⁴Die vierte Position wird im ersten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen von der nach § 27 (2) Satz 4f. GO KF Erstplatzierten kandidierenden Person unter den verbleibenden kandidierenden Personen besetzt. ⁵§ 27 (1)f. GO KF gelten entsprechend. ⁶Nach dem ersten Wahlgang unbesetzte Positionen

werden im zweiten Wahlgang ungeachtet der Zugehörigkeit zu den Fächergruppen entsprechend § 27 (1)f. GO KF besetzt.

(5) ¹Die Sitzungsleitung stellt das Wahlergebnis fest und teilt es dem Konvent und den gewählten Personen mit. ²Über die Wertung nicht eindeutiger Stimmabgaben entscheidet der Konventsvorstand gemeinsam mit den anwesenden Mitgliedern des Ältestenrates.

(6) ¹Haben kandidierende Personen die Zustimmung zu ihrem Vorschlag schriftlich oder während einer Konventssitzung zu Protokoll gegeben, gilt die Wahl als angenommen. ²Andernfalls ist diese Erklärung vom Vorstand einzuholen. ³Wird eine Wahl von der gewählten kandidierenden Person abgelehnt, ist unverzüglich ein erneuter Wahlgang durchzuführen.

(7) ¹Scheidet eine amtsinhabende Person während der Amtszeit aus oder wird abgewählt, so hat der Konvent unverzüglich eine Nachwahl durchzuführen. ²§ 26 (1) GO KF kann hierbei in dringenden Fällen unbeachtet bleiben. ³Über die Dringlichkeit entscheidet der Konventsvorstand nach Beratung mit den Mitgliedern des Ältestenrats.

§ 28

Wahlen des Konventsvorstands, der Geschäftsführung und der studentischen Vertretung im Senat

(1) ¹Die Wahlen zum Konventsvorstand, zur Geschäftsführung und zur studentischen Vertretung im Senat werden unter Einhaltung der in § 26 (1) GO KF genannten Frist vom Konventsvorstand hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Soweit die Wahlen in der konstituierenden Konventssitzung stattfinden, bestimmt abweichend von Satz 1 der/ die Präsident/in Ort und Zeit der Wahl (vgl. § 56 (1) Sätze 2 und 3, § 56a (1) Satz 1 und § 57 (3) GrundO).

(2) ¹Die Bekanntmachung muss die formalen Voraussetzungen zur Wahl und den Hinweis enthalten, dass etwaige Kandidaturen an den Konventsvorstand zu richten sind.

VI Schlussbestimmungen

§ 29

Allgemeiner Studierendenausschuss

¹Die Geschäftsführung, der Konventsvorstand, der Ältestenrat und die referatsleitenden Personen bilden den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der LMU.

§ 30

Geschäftsordnung und andere Ordnungen

- (1) ¹Über eine Änderung dieser Geschäftsordnung beschließt der Konvent in einer ordentlichen Sitzung. ²Abweichend von § 18 (3) GO KF müssen für eine Änderung zwingend beide Mehrheiten gegeben sein. ³Kommen nicht beide Mehrheiten zu Stande, ist die Änderung abgelehnt. ⁴Antragsberechtigt sind die Fachschaftsvertretungen, die Geschäftsführung, der Konventsvorstand und der Ältestenrat.
- (2) ¹Diese Geschäftsordnung sowie etwaige Änderungen sind jeweils mit Inkrafttreten der Hochschulleitung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) ¹Der Konvent kann seine Angelegenheiten durch den Erlass weiterer Ordnungen regeln. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 31

Unvereinbarkeit von Ämtern

- (1) ¹Aufgrund der Zuordnung der Referate zu einer geschäftsführenden Person gemäß § 58 (1) Satz 2 GrundO in Verbindung mit § 4 (4) Satz 2 GO KF sind die Leitung eines Referats und eine Mitgliedschaft in der Geschäftsführung unvereinbar.
- (2) ¹Eine Tätigkeit als Mitglied des Konventsvorstands, des Ältestenrats und der Geschäftsführung schließen einander aus.
- (3) ¹geschäftsführende Personen sollen nicht gleichzeitig Mitglieder des Senats sein.
- (4) ¹Ältestenräte können nicht gleichzeitig referatsleitende Person, stellvertretende referatsleitende Person, Ansprechperson von Arbeitskreisen sowie Mitglieder universitätsweiter Gremien der akademischen Selbstverwaltung sein. ²Von dieser Regelung ausgenommen ist das Amt als studentische Vertretung einer Fachschaft im Konvent der Fachschaften.
- (5) ¹Gemäß § 71 (2) GrundO sollen studentische Vertretungen im Senat oder der Erweiterten Hochschulleitung nicht Mitglieder im Strategieausschuss oder Ausschuss für Studium und Lehre sein.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Konvent der Fachschaften in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 17.7.2007 verliert damit ihre Gültigkeit.

Abkürzungen

BayHIG:

Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz vom 05. August 2022 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

GrundO:

Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Juli 2007 in der jeweils aktuell gültigen Fassung

GO KF:

Geschäftsordnung des Konvents der Fachschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 5. Dezember 2012 in der Fassung der Änderungen vom 16. April, 30. April und 9. Juli 2014, 28. Januar 2015 sowie vom 22. November 2023.

In Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 5. Dezember 2012.

München, 5. Dezember 2012 gez. Katharina Adam

Vorsitzende des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung ist der 5. Dezember 2012. Die Geschäftsordnung tritt somit zum 5. Dezember 2012 in Kraft.

In Form der Änderung vom 16. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 16. April 2014.

München, 16. April 2014 gez. Daniel Hoyer

Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 16. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 16. April 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 30. April 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 30. April 2014.

München, 30. April 2014 gez. Daniel Hoyer

Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 30. April 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 30. April 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 9. Juli 2014 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 9. Juli 2014.

München, 9. Juli 2014 gez. Daniel Hoyer

Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 9. Juli 2014. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 9. Juli 2014 in Kraft.

In Form der Änderung vom 28. Januar 2015 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 28. Januar 2015.

München, 28. Januar 2015 gez. Fabian Kracher

Vorsitzender des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 28. Januar 2015. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 28. Januar 2015 in Kraft.

In Form der Änderung vom 22. November 2023 in Kraft getreten aufgrund des Beschlusses des Konvents der Fachschaften vom 22. November 2023.



München, 22. November 2023 gez. Anna Maria Hörl

Vorsitzende Person des Konvents der Fachschaften

Das Datum der Beschlussfassung über die Änderung ist der 22. November 2023. Die Geschäftsordnung tritt somit in geänderter Form zum 22. November 2023 in Kraft.

Anhang

Erläuterung zur Sollregelung bei der Unvereinbarkeit von Ämtern in den § 31 (3) GO KF und § 31 (5) GO KF):

¹Sollen zwei Ämter A und B nicht gleichzeitig ausgeübt werden, darf sich für die Wahl in das Amt B die inhabende Person einer Funktion A durchaus bewerben. ²Unabhängig von bereits ausgeübten Ämtern sind alle Bewerbungen und damit auch die Vorstellungen der kandidierenden Personen gleichzeitig und gleichrangig zu behandeln. ³Im ersten Wahlgang dürfen amtstragende Personen von A allerdings nur dann antreten und gewählt werden, wenn, sie selbst ausgenommen, weniger kandidierenden Personen antreten als Ämter B zu besetzen sind. ⁴Sind nach dem ersten Wahlgang noch Funktionen B unbesetzt, entfallen alle Einschränkungen der Sollregelung.